

	Seite
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.10.2017 zum Gesamtabschluss 2015 der Stadt Grimm	2
Anmeldung der Schulanfänger der Stadt Grimm für das Schuljahr 2018/2019	3
1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.3.4 Wohnbebauung „An den Salzwiesen“	4 - 5
1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 Baugebiet „An der Gartenanlage“	6 - 7
Bebauungsplan Nr.23 „Wohnbebauung in Jessin“	7 - 8
Bekanntmachung Vergabe eines Straßennamens „Am Tierpark“	9
Schöffenwahl 2018	10 - 11

---

## Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimm, 18507 Grimm, Markt1, Telefon (038326) 4 70 Fax (038326) 4 72 55.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimm.

Redaktion: Stadt Grimm - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:     REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a

18507 Grimm

Tel.: 038326 / 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

# Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.10.2017 zum Gesamtabchluss 2015 der Stadt Grimmen

Der Gesamtabchluss der Stadt Grimmen für das Jahr 2015 wird in der Fassung vom 07.08.2017 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 08.11.2017 bis 16.11.2017 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1 – Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

## Eckdaten zum Gesamtabchluss 2015

Gesamtergebnis vor/nach Drittanteilen	- 703 T€
Mittelzufluss aus laufender Verwaltungs-/Geschäftstätigkeit	1.715 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.902 T€
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	514 T€
Bilanzsumme	116.146 T€
Anlagevermögen	105.307 T€
Umlaufvermögen	10.828 T€
Rechnungsabgrenzungsposten aktiv	11 T€
Eigenkapital	47.546 T€
Sonderposten	11.750 T€
Rückstellungen	2.666 T€
Verbindlichkeiten	3.320 T€
Rechnungsabgrenzungsposten passiv	864 T€
Grimmen, 27.10.2017	gez. Wildgans Stadtrat

# Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger der Stadt Grimmen für das Schuljahr 2018/2019

Gemäß § 43 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern sind zum Schuljahr 2018/2019 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit zwischen dem 01. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 geboren wurden.

Das Schuleingangsverfahren der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 erfolgt in den Sekretariaten der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Grimmen.

Bitte bringen Sie Ihre Kinder zum Schuleignungstest mit.  
Gleichzeitig führen die Lehrkräfte mit den Eltern Gespräche.

Anmeldungen in der Grundschule	Freitag, den 19.01.2018 in der Zeit von	08.30 bis 09.30 Uhr/ 10.00 bis 11.00 Uhr
	Freitag, den 26.01.2018 in der Zeit von	08.30 bis 09.30 Uhr/ 10.00 bis 11.00 Uhr

„Dr. Theodor Neubauer“  
Zum Rodelberg 2  
18507 Grimmen

Tel. 038326/ 46567  
Schulleiterin Frau Mietzner

Einzugsbereich Stadtteil Südwest bis Friedrichstraße einschließlich Zweendamm und Jarpenbeek  
Ortsteil Vietlipp  
Ortsteil Jessin  
Ortsteil Hohenwieden  
Ortsteil Gerlachsruh  
Ortsteil Grellenberg und  
Gemeinde Wendisch-Baggendorf

Anmeldungen in der Grundschule	Freitag, den 19.01.2018 in der Zeit von	08.30 bis 10.00 Uhr
	Freitag, den 26.01.2018 in der Zeit von	08.30 bis 10.00 Uhr

„Friedrich Wilhelm Wander“  
Norderhinterstraße 12  
18507 Grimmen

Tel. 038326/ 66620  
Schulleiterin Frau Rüter

Einzugsbereich Altstadt mit Friedrichstraße bis zum Bahnhof,  
Karlstraße, Wilhelmstraße  
Bahnhofstraße  
Straße der Solidarität  
Tribseeser Vorstadt, Stralsunder Vorstadt,  
Gewerbegebiet  
Ortsteil Appelshof  
Ortsteil Stoltenhagen  
Ortsteil Groß Lehmhagen  
Ortsteil Klein Lehmhagen  
Ortsteil Heidebrink  
Ortsteil Hohenwarth und  
Gemeinde Splietsdorf

Grimmen, den 12.10.2017

gez. Rüter  
Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.3.4 Wohnbebauung „An den Salzwiesen“ der Stadt Grimmen

Inkrafttreten der Satzung

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.3.4 Wohnbebauung „An den Salzwiesen“ der Stadt Grimmen wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 26.10.2017 gemäß § 10 Abs.1 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Die Satzung der 1.Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Ablauf des 07.11.2017 in Kraft.

Die Satzung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.3.4 Wohnbebauung „An den Salzwiesen“ der Stadt Grimmen mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.00 Uhr
mittwochs	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung, Markt 10 in 18507 Grimmen, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Greifswalder Straße, östlich der Straße „Zu den Salzwiesen“ und südlich der Bundesstraße B 194, unmittelbar an den ehemaligen Produktionsstandort der Gutsgold Nord Geflügel GmbH angrenzend, auf den Flurstücken 343/1, 343/2, 344/2, 352, 353/10, 353/11, 353/12, 353/13, 353/14, 353/15, 353/16, 353/17, 353/18, 353/19, 353/20, 353/21, 353/22, 353/23, 353/24, 353/25, 353/26, 353/27, 353/28, 353/29 und 354/5 teilw., Flur 6 der Gemarkung Grimmen (Flurstücke alt: 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353/8, 354/1 und 354/5 teilw., Flur 6 der Gemarkung Grimmen).

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, aufgestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.7.2011 gemäß § 5 Abs.5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht

mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Übersicht

Grimmen, 27.10.2017

gez. Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

# BEKANNTMACHUNG

## 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 26.10.2017 gemäß § 10 Abs.1 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Die Satzung der 1.Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Ablauf des 07.11.2017 in Kraft.

Die Satzung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.00 Uhr
mittwochs	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung, Markt 10 in 18507 Grimmen, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Altstadt, unmittelbar angrenzend an die letzte vorhandene, südlich der v.-Homeyer-Straße gelegene Bebauung, an der Gartenanlage Hoikenrade, auf den Flurstücken 749 und 750, Flur 6 der Gemarkung Grimmen.

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, aufgestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.7.2011 gemäß § 5 Abs.5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Übersicht

Grimmen, 27.10.2017

gez. Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

---

Stadt Grimmen

# BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.23 „Wohnbebauung in Jessin“ der Stadt Grimmen  
Inkrafttreten der Satzung

Der Bebauungsplan Nr.23 „Wohnbebauung in Jessin“ der Stadt Grimmen wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 26.10.2017 gemäß § 10 Abs.1 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr.23 „Wohnbebauung in Jessin“ tritt mit Ablauf des 07.11.2017 in Kraft.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr.23 „Wohnbebauung in Jessin“ mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.00 Uhr
mittwochs	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr- 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung, Markt 10 in 18507 Grimmen, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortsteiles Jessin, nördlich der Jessiner Dorfstraße, auf den Flurstücken 43, 44, 45 und 46, Flur 2 der Gemarkung Jessin.

Die Satzung zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, aufgestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.7.2011 gemäß § 5 Abs.5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



gez. Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

Stadt Grimmen

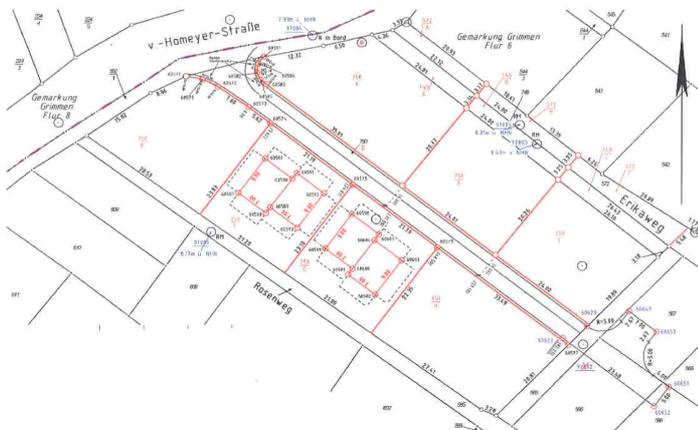
## BEKANNTMACHUNG

Vergabe eines Straßennamens

„Auf der Grundlage des § 51 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2017 wird die Straße im Wohngebiet ‚An der Gartenanlage‘ (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19 Baugebiet ‚An der Gartenanlage‘), Flur 6 der Gemarkung Grimmen, gelegen südlich des Tierparkes Grimmen, unmittelbar angrenzend an die letzte Bebauung in der v.-Homeyer-Straße,

**‚Am Tierpark‘**

benannt.“



Grimmen, 30.10.2017

gez. Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

## Schöffenwahl 2018

Die Stadt Grimmen sucht für die Amtszeit von 2019 bis 2023 insgesamt acht Frauen und Männer, die am Amtsgericht Stralsund und Landgericht Stralsund als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Erwachsenenstrafsachen teilnehmen. Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen soll doppelt so viele Kandidaten vorschlagen, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Für das Schöffenamt kann sich bewerben, wer in Grimmen oder einem der Ortsteile wohnt, wer am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein wird und wer deutscher Staatsangehöriger ist und die deutsche Sprache ausreichend beherrscht.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Ebenso ist ausgeschlossen, wer in Vermögensverfall geraten ist.

Schöffen sollen über soziale Kompetenz verfügen, dialog- und kommunikationsfähig sein. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Diese können aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Schöffen müssen Beweise würdigen können, d.h. sie müssen aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden die Wahrscheinlichkeit ableiten können, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht. Es wird Mut zum Richten über Menschen sowie Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen erwartet. Schöffen verfügen über Gerechtigkeitssinn sowie über Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit – auch in schwierigen Situationen –, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Weitere Informationen zur Schöffenwahl und zum Amt des Schöffen finden Sie auf [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) sowie auf [www.grimmen.de](http://www.grimmen.de). Hier steht auch das Bewerbungsformular zum Download zur Verfügung.

Interessenten bewerben sich

bis zum **31. Januar 2018**

bei

**Stadt Grimmen**  
**Der Bürgermeister**  
**Markt 1**  
**18507 Grimmen**

Ihre Fragen zur Schöffenwahl beantwortet:

Frau Irene Schmiedel

Raum E, Dachgeschoss, Markt 10 (Eingang Sundische Straße)

Tel.: 038326/47229

E-Mail: [irene\\_schmiedel@grimmen.de](mailto:irene_schmiedel@grimmen.de)

**Das nächste Amtsblatt erscheint  
voraussichtlich am 09.01.2018**



• the music of **SANTANA**  
**DE CORAZÓN**

**20.1.2018**

**Erleben Sie die Musik von Santana  
im Kulturhaus „Treffpunkt Europas“ Grimmen**

**Tickethotline 038326 2424**